

Benutzungsordnung für die von der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock bereitgestellten Obdachlosenunterkünfte in städtischen Gebäuden

Aufgrund des § 5 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock vom heutigen Tage wird folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

- (1) Die Benutzung der Unterkünfte wird aufgrund der Anstaltsgewalt der Stadt Schloß Holte-Stukenbrock geregelt.
- (2) Das Weisungsrecht, dem jeder Benutzer einer Unterkunft unterworfen ist, wird von der Stadtverwaltung Schloß Holte-Stukenbrock oder von einem eingesetzten Hauswart wahrgenommen.

§ 2

- (1) Mit dem in der Einweisungsverfügung bezeichneten Zeitpunkt erwirbt der Eingewiesene das Recht, die ihm zugewiesene Unterkunft zu Wohnzwecken und die gemeinschaftlichen Einrichtungen im Rahmen dieser Ordnung zu benutzen oder mitzubenzuten.
- (2) Gewerbebetriebe jeder Art sind auf dem Grundstück nicht gestattet.

§ 3

Personen, die durch ordnungsbehördliche Einweisungsverfügung das Recht haben, eine Unterkunft zu benutzen, übernehmen damit zugleich alle Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Benutzungsordnung ergeben.

§ 4

Die befristete Einweisung kann jederzeit widerrufen werden, wenn

- a) Der Grund der Einweisung entfällt,
- b) Eine Umsetzung der Benutzer erforderlich wird, um andere Obdachlosenfälle regeln zu können,
- c) Das Verhalten des Benutzers den allgemeinen Hausfrieden oder die Ordnung stört,
- d) Der Benutzer mit der Zahlung der Benutzungsgebühren und Nebenkosten länger als 1 Monat im Rückstand ist,
- e) Der Benutzer die nachfolgend aufgeführten Pflichten nicht erfüllt.

Die Stadt ist nicht verpflichtet, den Wünschen der Benutzer auf eine andere Unterbringung zu entsprechen.

§ 5

- (1) Jeder Eingewiesene ist verpflichtet, im Hause mit den übrigen Benutzern im Sinne einer vertrauensvollen Hausgemeinschaft zusammenzuleben und zu diesem Zweck jede gegenseitige Rücksicht zu üben.
- (2) Jedes störende Geräusch, namentlich das starke Türenwerfen, das Zuschlagen von Fenstern, lärmendes Treppenlaufen, das Spielen der Kinder in den Hausfluren und auf den Treppen sowie eine solche Tätigkeit, die eine Erschütterung des Hauses hervorruft oder die häusliche Ruhe beeinträchtigt, ist zu vermeiden.
- (3) Musizieren, auch die Benutzung von Lautsprechern, in der Zeit von 22.00 bis 8.00 Uhr und von 13.00 bis 15.00 Uhr, ist nicht gestattet; Radiogeräte müssen während dieser Zeit auf Zimmerlautstärke gestellt werden.
- (4) Näh-, Strick- oder Schreibmaschinen sind bei der Benutzung auf schalldämpfende Unterlagen von Filz, Gummi oder dergl. zu stellen.
- (5) Brennmaterial ist nur auf Hauklötzen im Hof (auf keinen Fall im Keller oder in einem Unterkunftsraum) zu zerkleinern und zwar nur wochentags bis 20.00 Uhr, mit Ausnahme in der Mittagsruhezeit von 13.00 bis 15.00 Uhr.
- (6) Beim Hereinbringen von Brennmaterial u.a.m. (insbesondere Kohlen, Kartoffeln usw.) hat der Benutzer für die Reinigung des Hausflures, der Kellertreppe, der Kellerfenster und des Hofraumes unverzüglich zu sorgen.

§ 6

- (1) Nicht zum Haushalt des Eingewiesenen gehörende Personen dürfen sich nur in der Zeit von 9.00 bis 22.00 Uhr in der Unterkunft aufhalten.
- (2) Die Aufnahme fremder Personen zur Übernachtung ist verboten.
- (3) Jeder Eingewiesene ist für das Verhalten seines Besuchers verantwortlich.

§ 7

- (1) Die Unterkünfte und die darin angebrachten Gegenstände sowie die gemeinschaftlichen Einrichtungen wie Flure, Treppenhaus, Bodenraum, Keller und Waschküche sind pfleglich und sauber zu halten.
- (2) Das Tapezieren der Wände in den Unterkünften ist nicht erlaubt. Ist eine Erneuerung des Anstrichs erforderlich, kann nur einfache Binderfarbe verwendet werden.
- (3) Sachschaden jeder Art muss der Stadt unverzüglich gemeldet werden.
- (4) Jeder Benutzer haftet für den durch sein Verhalten schuldhaft verursachten Schaden. Einen solchen Schaden hat er entweder selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, andernfalls wird die Wiederherstellung auf seine Kosten durchgeführt.
- (5) Für zerbrochene Fensterscheiben haben die Benutzer des jeweiligen Raumes aufzukommen, es sei denn, dass ein anderer als Täter feststeht.

§ 8

- (1) Auf Reinlichkeit in den zugewiesenen Unterkünften ist besonders Wert zu legen. Hierzu gehört auch die tägliche Lüftung.
- (2) Die Abortanlagen sind stets sauber zu halten. Feste Gegenstände, die zu Rohrverstopfungen führen können, dürfen nicht hineingeworfen werden.
- (3) Bei Frostwetter sind Vorkehrungen zu treffen, die das Einfrieren der Wasserleitung verhindern.

§ 9

- (1) Das Reinigen der Flure, Treppen und Aborte hat täglich zu erfolgen. An der Flur- und Treppenreinigung hat sich jeder eingewiesene Unterkunftsinhaber zu beteiligen. Eine wöchentliche Abwechslung in der Reinigungspflicht soll von den Beteiligten vereinbart werden. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, so entscheidet die Stadt.
- (2) Wer die Waschküche oder den Bodenraum benutzt hat, ist für die sofortige Reinigung dieser Räume und der Treppe verantwortlich. Es ist auch Vorsorge zu treffen, dass die Bodenfenster beim Sturm nicht zuschlagen und beschädigt werden können.
- (3) Beim Reinigen und Putzen der Fußböden, Türen und Fenster ist die Verwendung von Reinigungsmitteln, die das Material angreifen oder die Farbe ablösen, zu vermeiden.
- (4) Treppen, Flure, die beim Durchbringen von Sachen beschmutzt oder beschädigt werden, sind sofort zu reinigen und ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Fahrräder und dergleichen sind in den zugewiesenen Keller zu bringen. Das Abstellen im Haus- oder Kellerflur ist nicht gestattet.
- (6) Jeder Eingewiesene haftet für die Schäden, die durch das Einschlagen oder Ausziehen von Nägeln, Schrauben, Gardinenleisten usw. entstehen. Solche Gegenstände in Türen oder Fensterrahmen einzuschlagen sowie das Anbringen von Schaukeln in Türrahmen ist verboten.

§ 10

- (1) Über die Benutzung der Waschküche und des Trockenbodens sowie der Wäschepfähle im Hof sollen sich die Unterkunftsinhaber untereinander einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande oder ergeben sich Misshelligkeiten, so werden die Benutzungszeiten durch einen Beauftragten der Stadt mit verbindlicher Wirkung für alle Bewohner festgelegt.

- (2) In den Unterkunftsräumen soll weder Wäsche gewaschen noch getrocknet werden. Es ist nicht gestattet, an Sonn- und Feiertagen draußen Wäsche zum Trocknen aufzuhängen.

§ 11

- (1) Zum Schutze der Eingewiesenen sind die Außentüren um 21.00 Uhr während der Winterzeit schon mit Beginn der Dunkelheit abzuschließen. Jeder Eingewiesene, der nach der genannten Zeit noch ein- oder ausgeht, hat die Tür wieder zu schließen.
- (2) Jeder Eingewiesene hat dafür zu sorgen, dass die erhaltenen Außentürschlüssel nicht an andere als zum Haushalt gehörige Personen übergeben werden. Sämtliche Schlüssel sind bei der Stadtverwaltung abzuliefern, wenn der eingewiesene die Unterkunft für längere Zeit verlässt oder anderweitig untergebracht wird.
- (3) Geht ein Hausschlüssel verloren, so ist die Stadt berechtigt, ein neues Schloss und neue Hausschlüssel auf Kosten des Eingewiesenen anfertigen zu lassen. Ohne Genehmigung der Stadt darf kein Ersatzschlüssel angefertigt werden.

§ 12

- (1) Die Wasserzapfstellen und Sinkkästen sind aus hygienischen Gründen stets sauber zu halten.
- (2) Wasserverbrauch ist nur für die Erfordernisse der einzelnen Haushalte und für Zwecke der Unterkunfts- und Hausreinigung gestattet. Dabei ist auf Sparsamkeit zu achten.

§ 13

- (1) Auf dem Boden, in der Waschküche, in den Kellerräumen und auf den Treppen ist das Licht nach Gebrauch auszuschalten. Das Gleiche gilt auch für die Außenbeleuchtung.
- (2) Es ist nicht gestattet, an den elektrischen Anlagen Veränderungen vorzunehmen. Auch an den Gebäuden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Das gilt auch für das Anbringen von Reklameschildern, Hochantennen usw.
- (3) Hofräume und Vorplätze sind stets sauber zu halten; gärtnerische Anlagen sind besonders zu schonen. Irgendwelche Lagerplätze, z.B. für Schrott, Altmaterial usw. dürfen auf dem Grundstück nicht angelegt oder unterhalten werden.
- (4) Das Aufstellen von Ställen oder sonstigen Ab- oder Unterstellschuppen auf dem Grundstück ist verboten.

§ 14

- (1) Das Ausklopfen von Teppichen, Decken und anderen Gegenständen darf nur auf dem Hof vorgenommen werden, und zwar in der Regel nur am Freitag und Sonnabend in der Zeit von 8.00 bis 12.00 Uhr, sofern nicht ordnungsbehördliche Vorschriften anderes bestimmen.
- (2) Das Ausklopfen von Decken, Fußmatten oder dergleichen zum Fenster hinaus ist nicht gestattet.
- (3) Das evtl. Auftreten von Ungeziefer ist der Stadtverwaltung unverzüglich mitzuteilen. Die Eingewiesenen haben in diesem Falle ein weiteres Ausbreiten des Ungeziefers zu verhindern und für seine Bekämpfung und Beseitigung Sorge zu tragen.

§ 15

- (1) Zur Vermeidung von Ungeziefergefahr sind alle Eingewiesenen zum regelmäßigen Fortschaffen der Küchenabfälle nach Maßgabe der ordnungsbehördlichen Vorschriften bzw. der Müllabfuhrvorschriften der Stadt verpflichtet. Zu diesem Zweck stellt die Stadt jedem Unterkunftsinhaber einen Mülleimer, dessen Größe sich nach der Personenzahl richtet, zur Verfügung. Abfälle aller Art sind in diesem Eimer im Kellerraum und nicht in den Unterkunftsräumen, Fluren und Kellereingängen aufzubewahren. Die Mülleimer sind an den Abfuhrtagen zur Abfuhr an den Abfuhrstraßen durch den beauftragten Unternehmer bereitzustellen.
- (2) Abfälle oder Unrat sonstiger Art dürfen nicht zum Fenster hinausgeworfen werden. Alle Abwässer sind nur in die vorhandenen Ausgüsse und nicht im Freien auszuschütten.

§ 16

Für die Treppenhaus-, Boden-, Keller-, Waschküchen- und Außenbeleuchtung sorgt die Stadt. Für den Verbrauch an Strom für diese Zwecke und in der Waschküche, der durch die Benutzung von Waschmaschinen, Schleudern oder Waschkochanlagen entsteht, werden zusätzliche Gebühren erhoben, ebenso für die Abwasserbeseitigung, Müllabfuhr und Schornsteinreinigung.

§ 17

Das Halten von Vieh, Hunden, Katzen, Kaninchen, Hühnern, Tauben im Haus oder auf dem Grundstück ist nicht gestattet.

§ 18

- (1) Soweit der Anstaltszweck es erfordert, sind die Beauftragten der Stadtverwaltung oder der bestellte Hauswart berechtigt, sämtliche Unterkunftsräume zu betreten. In der Zeit von 22.00 bis 9.00 Uhr ist den vorgenannten Personen das Betreten gestattet, wenn der begründete Verdacht besteht, dass von den Benutzern gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen wird, oder wenn besondere Gründe des Anstaltszwecks es erfordern.
- (2) Beamte der Polizei sind zum Betreten der Unterkunftsräume berechtigt, soweit es ihren Dienstanweisungen entspricht.

§ 19

- (1) Die Aufgabe der Unterkunft ist der örtlichen Ordnungsbehörde sofort zu melden. Gleichzeitig sind die erhaltene Benutzungsordnung, alle bei der Einweisung ausgehändigten Schlüssel und das leihweise zur Verfügung gestellte Müllgefäß zurückzugeben.
- (2) Die Unterkunftsräume werden sodann von einem Beauftragten der Stadtverwaltung oder dem eingesetzten Hauswart abgenommen. Werden in den Räumen Schäden festgestellt, so sind diese von dem letzten Unterkunfts inhaber zu beseitigen. Sollte dieses nicht geschehen, erfolgt die Instandsetzung auf Kosten des Verursachers durch die Stadtverwaltung.

§ 20

Die Unterkunfts inhaber haften für alle durch die Nichtbefolgung dieser Benutzungsordnung entstandenen Schäden. Bei Meinungsverschiedenheiten für die Auslegung der Benutzungsordnung entscheidet der Bürgermeister.

§ 21

Diese Benutzungsordnung wird, sofern die Notwendigkeit dazu besteht, zwangsweise durchgesetzt.